

Titel: Antrag zur Änderung der Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Hansestadt Stralsund (Stralsunder Hundeverordnung vom 10.11.2011)
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

| | | | |
|---------------|---|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI | Datum: | 23.03.2021 |
| Einreicher: | Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI | | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|----------------|------------|--|
| Bürgerschaft | 22.04.2021 | |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Änderung der Stralsunder Hundeverordnung zu erarbeiten und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen, die eine Ausnahme vom Leinenzwang (§1 der Verordnung) auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde enthält.

Begründung:

Die Stralsunder Hundeverordnung sieht in § 1 einen Leinenzwang für bestimmte Stadtbereiche und für bestimmte Situationen vor. §4 Abs. 1 der Verordnung sieht Ausnahmen von diesem Leinenzwang vor, jedoch nicht für Assistenzhunde (in der Verordnung noch als Blindenführ- oder Behindertenbegleithunde bezeichnet). Für diese kann nur im Einzelfall eine gesonderte Ausnahme zugelassen werden.

Die Stralsunder Hundeverordnung steht insoweit im Widerspruch zur Hundehalterverordnung M-V, die in § 7 Abs. 2 S. 1 eine Ausnahme vom Leinenzwang für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde vorsieht.

*Es ist für Assistenzhunde in besonderer Weise notwendig, diese im Freien **abzuleinen**. Für andere Hunde stellt der Aufenthalt im Freien trotz Leine den notwendigen Auslauf dar. Für Assistenzhunde ist das Anleinen – auch das Anlegen des Führgeschirrs – allerdings zwingend mit ihrer Aufgabe als Assistenzhund verbunden. Das bedeutet, dass der Hunde im angeleiteten Zustand keinen Auslauf im Sinne einer „Erholungsphase“ hat, sondern „arbeitet“.*

*Den betroffenen Hundehalter*innen ist es damit nicht möglich, ihren Hunden diese notwendige Erholung im Freien zu gewähren. Die grundsätzliche Möglichkeit, einer Einzelfallausnahme zu beantragen, ist gerade für diese Bürger*innen mit besonderen Umständen verbunden.*